

149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird

Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates zufolge soll so wie bei Ableistung des Präsenzdienstes der Versicherungsschutz für Angehörige von Wehrpflichtigen in der gesetzlichen Krankenversicherung während der Teilnahme des Wehrpflichtigen an einer Inspektion oder Instruktion fortbestehen. In der Pensionsversicherung sollen solche Zeiträume als Ersatzzeiten gelten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Dezember 1968

Dr. H e g e r  
Berichterstatter

R ö m e r  
Obmann